

N^o 234.

Intercessions-Schrift,

die Forderung des erzgebirgischen Kreises betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die Stände des erzgebirgischen Kreises haben unter Mittheilung des in Abschrift beigefügten Protocolls vom 30. Juli d. J. über einen bei gegenwärtigem Landtag abgehaltenen Kreisconvent um unsere wiederholte Verwendung angesucht:

daß dem erzgebirgischen Kreise die von den Ständen der alten Erblande bereits am Landtag 1824. demselben bewilligten und bei dem Steuer-Aerar deponirten 17,370 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. des von der Königl. Rentkammer gemachten Widerspruchs ohngeachtet, nunmehr sofort und vor der in Gemäßheit der neuen Verfassung eintretenden Verschmelzung der fiscalischen und Steuerkassen ausgezahlt werden möchten.

Nun scheinen uns allerdings die von den Ständen des erzgebirgischen Kreises in dem gedachten Protokoll-Extract aufgeführten Gründe, welche vorzüglich darauf beruhen, daß die Forderung des erzgebirgischen Kreises liquid und anerkannt, dagegen der Anspruch des Königl. Fiscus annoch illiquid sey, und einer nähern Ausführung bedürfe, dieses Gesuch der erzgebirgischen Kreis-Stände ausreichend zu unterstützen, und wir finden uns daher bewogen, bei Ew. K. M. und K. H. uns dahin zu verwenden, daß die dem erzgebirgischen Kreise im Jahre 1824. von uns bewilligte Summe an 17,370 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. aus dem Steuer-Aerarium baldigst und vor der Vereinigung der fiscalischen und Steuer-Kassen, ausgezahlt werden möge, und bitten deshalb allerhöchste und höchste Anordnung allergnädigst ertheilen zu lassen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. K. M. und K. H.

Dresden, am 3. September 1831.

ꝛc.

ꝛc.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände
von Ritterschaft und Städten.